

## Entscheidungsanmerkung

### Nachtragsanklage

**Wird eine weitere Anklage gegen denselben Angeklagten außerhalb der Hauptverhandlung zu einem bereits anhängigen Verfahren in einer laufenden Hauptverhandlung zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung hinzuverbunden, so muss, wenn die Voraussetzungen des § 266 StPO nicht vorliegen, mit der Hauptverhandlung neu begonnen werden (im Anschluss an BGH NStZ-RR 1999, 303). (Amtlicher Leitsatz der Entscheidung vom 11.12.2008)**

StPO §§ 4, 266; EMRK Art. 6 Abs. 1 S. 1

BGH, Beschl. v. 11.12.2008 – 4 StR 318/08<sup>1</sup>  
 BGH, Beschl. v. 2.6.2010 – 2 ARs 196/10<sup>2</sup>

### I. Einleitung

Mit den hier zu besprechenden Beschlüssen liegen zwei Entscheidungen vor, in denen der Bundesgerichtshof zur Einbeziehung neuer Strafverfahren in laufende Verfahren außerhalb des Anwendungsbereichs von § 266 StPO Stellung bezieht. Die Entscheidung des 2. Senats vom 2.6.2010 stellt dabei in gewisser Hinsicht eine Fortführung des Beschlusses des 4. Senats vom 11.12.2008 dar.

### II. Zu den Sachverhalten

#### 1. BGH, Beschl. v. 11.12.2008 – 4 StR 318/08

Der Entscheidung des 4. Strafsenats des Bundesgerichtshofs vom 11.12.2008 lag eine Revision gegen ein Urteil des Landgerichts Bielefeld zugrunde. Mit ihrem Rechtsmittel rügten die beiden Angeklagten unter anderem einen Verstoß gegen § 266 Abs. 1 StPO in Verbindung mit dem Grundsatz des fairen Verfahrens.

Zugrunde lag folgender Sachverhalt: Ursprünglich war den Angeklagten sexueller Missbrauch eines Kindes in mehreren Fällen zur Last gelegt worden. Die entsprechende – erste – Anklage wurde vom Landgericht Bielefeld zur Hauptverhandlung zugelassen. Nachdem am ersten Hauptverhandlungstag bereits Beweise erhoben und mehrere Beweisanträge und Beweisermittlungsanträge gestellt worden waren, wurde die Nebenklägerin am zweiten und dritten Hauptverhandlungstag als Zeugin vernommen. Hierbei schilderte sie weitere Missbrauchshandlungen, die noch nicht von der ersten Anklage umfasst waren, woraufhin die Staatsanwaltschaft ein neues Ermittlungsverfahren gegen die Angeklagten einleitete. Dieses Verfahren wurde mit der Erhebung einer zweiten Anklage abgeschlossen, die beim Landgericht Bielefeld mit dem Antrag eingereicht wurde, das Hauptverfahren zu eröffnen und das Verfahren mit dem bereits anhängigen Ver-

fahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

Dieses ursprüngliche Verfahren hatte mittlerweile seinen fünften Hauptverhandlungstag erreicht. In diesem Termin wurden den Angeklagten und ihren Verteidigern Abschriften der zweiten Anklageschrift ausgehändigt. Der Verteidiger eines der beiden Angeklagten erklärte daraufhin, es handele sich bei der neuen Anklage um eine verdeckte Nachtragsanklage, zu deren Einbeziehung eine Zustimmung der Angeklagten erforderlich sei. Er kündigte an, dass die Angeklagten ihr Einverständnis verweigern würden. Des Weiteren trug der Verteidiger vor, dass es im Falle einer Einbeziehung der neuen Anklage in das laufende Verfahren notwendig sei, sämtliche bereits erhobenen Beweise nochmals zu erheben. Wegen der neuen Anklage werde die Aussetzung des Verfahrens beantragt. Dieser Antrag wurde jedoch ebenso zurückgewiesen wie der Antrag, alle Beweise neu zu erheben. Die Strafkammer ließ die neue Anklage (mit Änderungen) zur Hauptverhandlung zu und verband das Verfahren mit dem bereits anhängigen Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung in der bereits laufenden Hauptverhandlung. In dem entsprechenden Beschluss heißt es insbesondere, es handele sich nicht um eine „verdeckte Nachtragsanklage“, sondern um eine „normale“ Anklage, die lediglich mit einem Verfahren verbunden werde, in welchem bereits verhandelt worden sei.<sup>3</sup>

Im elften Hauptverhandlungstermin wurde die neue Anklageschrift verlesen. Die Angeklagten wurden darauf hingewiesen, dass seitens der Kammer beabsichtigt sei, die in der bisherigen Hauptverhandlung gewonnenen Beweisergebnisse auch der Entscheidungsfindung über die nunmehr zusätzlich verlesene Anklage als gerichtsbekannt zugrunde zu legen. In dieser Weise wurde schließlich auch verfahren und die Angeklagten aus beiden Anklagen verurteilt. Sie legten hiergegen Revision ein.

#### 2. BGH, Beschl. v. 2.6.2010 – 2 ARs 196/10

Bei dieser Entscheidung des 2. Strafsenats des Bundesgerichtshofs vom 2.6.2010 handelt es sich nicht um einen Rechtsmittelbeschluss, sondern um einen solchen nach § 4 Abs. 2 StPO zu der Frage der Verbindung zweier erstinstanzlicher Verfahren zu einem einheitlichen Verfahren.

Zugrunde lag hier folgender Sachverhalt: Gegen den Angeklagten war beim Amtsgericht Aachen ein Strafverfahren wegen eines am 21.6.2009 begangenen Betäubungsmitteldelikts rechtshängig. Das entsprechende Hauptverfahren wurde zunächst am 5.10.2009 eröffnet, dann jedoch im Hauptverhandlungstermin vom 30.11.2009 ausgesetzt. Am 19.5.2010 begann eine Hauptverhandlung vor dem Landgericht Düsseldorf, in der sich der Angeklagte wegen anderer Betäubungsmittelstraftaten – begangen in der Zeit von Januar 2009 bis zum 7.6.2009 – zu verantworten hatte.

Da die Staatsanwaltschaft Aachen und die Staatsanwaltschaft Düsseldorf jeweils unabhängig voneinander die Verbindung beider Strafverfahren beantragten, legte das Landge-

<sup>1</sup> Veröffentlicht unter anderem in: BGHSt 53, 108 = NJW 2009, 1429 = NStZ 2009, 222 = StV 2009, 337.

<sup>2</sup> Veröffentlicht in: BGH StraFo 2010, 337 = BeckRS 2010, 14338.

<sup>3</sup> LG Bielefeld, Eröffnungs- und Verbindungsbeschluss vom 26.10.2007, zitiert nach: NJW 2009, 1429 (1429 f.).

richt Düsseldorf die Sache dem Bundesgerichtshof zum Zwecke der Herbeiführung eines Verbindungsbeschlusses vor.

### III. Zum rechtlichen Hintergrund der Entscheidung des 4. Strafsenats vom 11.12.2008

#### 1. Ausgangspunkt

Die strafprozessuale Problematik findet ihren Ursprung in einer Ungenauigkeit im Ermittlungsverfahren: Die Geschädigte, die Opfer mehrfachen sexuellen Missbrauchs ist, wurde im Vorverfahren als Zeugin vernommen, wobei jedoch mehrere der begangenen Sexualstraftaten nicht ans Licht gelangen und folglich auch nicht angeklagt werden. Erst in der Hauptverhandlung, in der die Zeugin nochmals vernommen wird, werden die weiteren Fälle bekannt, sodass die Staatsanwaltschaft nach einem erneuten Ermittlungsverfahren nochmals Anklage beim selben Gericht erhebt.

Fälle der vorliegenden Art sind in strafprozessualer Hinsicht kein Einzelfall – nicht selten kommt es vor, dass in Strafverfahren, die Serientaten zum Gegenstand haben, erst in der Hauptverhandlung weitere Taten ans Licht treten. Handelt es sich dann – wie auch im vorliegenden Fall – bei den neuen Fällen um eigene Taten im prozessualen Sinne (§ 264 Abs. 1 StPO), so muss die Staatsanwaltschaft erneut Anklage erheben, sofern sie nicht nach § 154 StPO von der Verfolgung der neuen Tat absehen kann und will.

#### 2. Fragen der Zweckmäßigkeit

In Fällen dieser Art kann sich für das Gericht die Frage stellen, wie über die neue Anklage prozessual zu entscheiden ist. Die Prozessökonomie spricht regelmäßig dafür, das neue mit dem ursprünglichen Strafverfahren zu verbinden. Allerdings kann dies zu einer Verkürzung der Rechtsschutzmöglichkeiten des Angeklagten führen, wenn für die gerichtliche Entscheidung über das neue Strafverfahren auf Beweisergebnisse aus dem alten Strafverfahren zurückgegriffen wird, die vor der Verbindung der beiden Verfahren gewonnen wurden. Dies ist dann bedenklich, wenn der Angeklagte im Zeitpunkt der Beweiserhebung von der neuen Anklage keine Kenntnisse hatte und seine Verteidigungsstrategie auf die neuen Tatvorwürfe nicht einstellen konnte.

Eine Wiederholung der Beweiserhebung in einem verbundenen Verfahren oder eine getrennte Behandlung beider Verfahren hätte auf der anderen Seite die Konsequenz, dass das betroffene Opfer grundsätzlich nochmals aussagen müsste – ein Verfahren, das insbesondere im Bereich der Sexualdelinquenz erhebliche Belastungen für das Opfer mit sich bringt.

Freilich sind dies alles Zweckmäßigkeitserwägungen, die höchstens dann maßgeblich sein können, wenn die Strafprozessordnung für Fälle der vorliegenden Art verschiedene Verfahren zulässt. Ob dies der Fall ist, ist die Frage, mit der sich der 4. Strafsenat zu beschäftigen hatte.

#### 3. Rechtliche Regelung: § 266 Abs. 1 StPO

Gewöhnlich scheint es für Fälle der vorliegenden Art eine ausdrückliche Bestimmung der Strafprozessordnung zu ge-

ben: § 266 Abs. 1 StPO sieht vor, dass das Gericht in der Hauptverhandlung durch Beschluss weitere Straftaten in das Verfahren einbeziehen kann, wenn die Staatsanwaltschaft eine sogenannte Nachtragsanklage erhebt. Voraussetzung für die Einbeziehung ist es dann, dass das Gericht für die Aburteilung der neuen Tat zuständig ist und dass der Angeklagte der Einbeziehung der neuen Tat zustimmt.

Der Grund, warum der Gesetzgeber die Möglichkeit einer solchen Nachtragsanklage in die StPO aufgenommen hat, ist vor allem prozessökonomischer Natur<sup>4</sup>: Zum einen kann die Nachtragsanklage mündlich erhoben werden (§ 266 Abs. 2 S. 1 StPO), zum anderen bedarf es keiner Wiederholung der vor Erhebung der Nachtragsanklage durchgeführten Beweisaufnahme.<sup>5</sup> Die hiermit einhergehende Verkürzung der Rechtsposition des Angeklagten macht es jedoch ausgleichend notwendig, dass er der Einbeziehung der Nachtragsanklage in das laufende Verfahren zustimmt, § 266 Abs. 1 StPO a.E. Es steht dabei grundsätzlich im freien Belieben des Angeklagten, diese Zustimmung zu verweigern – Erwägungen des Gerichts, eine Verweigerung der Einbeziehung nach § 266 Abs. 1 StPO als rechtsmissbräuchlich für unerheblich zu erklären, sind daher grundsätzlich unzulässig.<sup>6</sup>

Im vorliegenden Fall verweigerten die Angeklagten tatsächlich ihre Zustimmung, allerdings ergab sich die Besonderheit, dass das Landgericht eine Einwilligung der Angeklagten überhaupt nicht für erforderlich erachtete. In dem oben bereits zitierten Beschluss des Landgerichts Bielefeld heißt es hierzu, es handele sich nicht um eine „verdeckte Nachtragsanklage“, sondern um eine „normale“ Anklage, die lediglich mit einem Verfahren verbunden werde, in welchem bereits verhandelt worden sei.<sup>7</sup> Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen hatte der 4. Strafsenat zu entscheiden, ob der vom Landgericht gewählte Weg zulässig war und, falls dies zu verneinen sein sollte, welches die revisionsrechtlichen Konsequenzen sind.

### IV. Zur Entscheidung des 4. Strafsenats vom 11.12.2008

#### 1. Zur Frage der verfahrensrechtlichen Zulässigkeit

Der 4. Senat beginnt seine Ausführungen mit der Feststellung, dass die zweite Anklage nicht gemäß § 266 Abs. 1 StPO in das laufende Verfahren einbezogen worden sei:

„Das LG hat es in dem Eröffnungs- und Verbindungsbeschluss [...] ausdrücklich abgelehnt, die neue Anklage als Nachtragsanklage zu behandeln. [...] Im Hinblick auf den Beschluss [...] scheidet auch eine etwa ‚konkludente‘ Einbeziehung gem. § 266 Abs.1 StPO aus.“<sup>8</sup>

Auffallend ist hierbei, dass der Bundesgerichtshof für die dogmatische Einordnung des betreffenden Verfahrensvorgangs ausschließlich auf die Sichtweise des Landgerichts

<sup>4</sup> Vgl. BGH NJW 2009, 1429 (1430).

<sup>5</sup> BGH NJW 1984, 2172; Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, Kommentar, 53. Aufl. 2010, § 266 Rn. 21.

<sup>6</sup> Vgl. Jahn/Schmitz, wistra 2001, 328 (332).

<sup>7</sup> BGH NJW 2009, 1429.

<sup>8</sup> BGH NJW 2009, 1429 (1430).

abstellt, die sich in den Ausführungen aus dem Eröffnungs- und Verbindungsbeschluss widerspiegeln. Der 4. Strafsenat lehnte damit insbesondere ab, die von dem Verteidiger eines der beiden Angeklagten vorgetragene Argumentation zu übernehmen, es handle sich bei der zweiten Anklage in Wahrheit um eine „verdeckte“ Nachtragsanklage. Zwar mag man sich insoweit fragen, ob eine Einordnung als Nachtragsanklage nicht auch anhand objektiver Kriterien hätte erfolgen können, also in Loslösung von den Ausführungen des Landgerichts. Doch erscheint es aus Gründen der Rechtssicherheit gerechtfertigt, zumindest primär auf die Sichtweise des Tatgerichts abzustellen. In jedem Fall ist die Tatsache, dass der Bundesgerichtshof auch bei Verfahrensvorgängen in der Hauptverhandlung zwischen einfacher Anklage nach § 170 Abs. 1 StPO und Nachtragsanklage nach § 266 Abs. 1 StPO unterscheidet, nicht zu beanstanden.

Ausgehend von der Feststellung des 4. Senats, dass es sich bei der zweiten Anklage nicht um eine Nachtragsanklage gehandelt habe, wirft das Gericht sodann die Frage auf, ob die Einbeziehung dieser neuen Anklage in das laufende Verfahren durch das Landgericht außerhalb des Regelungsberichts des § 266 Abs. 1 StPO zulässig war. Der Bundesgerichtshof verneint dies, wobei er sich vor allem auf zwei Argumente stützt. Zum einen heißt es insoweit:

„[I]nnerhalb einer laufenden Hauptverhandlung darf dem Angeklagten jenseits der Tatidentität des § 264 Abs. 1 StPO eine Anklageerweiterung nicht aufgezwungen werden.“<sup>9</sup>

Klingt diese Aussage noch, als würde eine Zustimmung des Angeklagten ausreichen, um außerhalb des Regelungsberichts des § 266 Abs. 1 StPO eine Anklage in ein laufendes Verfahren einzuführen und hierbei auf abgeschlossene Beweiserhebungen zurückzugreifen, so macht das darauf folgende Argument des Bundesgerichtshofs deutlich, dass eine derartige Schlussfolgerung unzulässig wäre:

„Der Gesetzgeber hat aus Gründen des ‚praktischen Bedürfnisses‘ allein mit § 266 StPO eine Möglichkeit eröffnet, ausnahmsweise und unter engen Voraussetzungen [...] den Angeklagten betreffenden Prozessgegenstand in einer bereits begonnenen Hauptverhandlung zu erweitern.“<sup>10</sup>

Damit steht aus Sicht des Bundesgerichtshofs fest, dass die Einbeziehungsmöglichkeit des § 266 Abs. 1 StPO abschließend ist, solange die Hauptverhandlung nicht neu begonnen wird. Dies ist plausibel – hat doch der Gesetzgeber mit § 266 Abs. 1 StPO spezielle Voraussetzungen aufgestellt, um die Nachteile der späteren Nutzbarmachung einer vergangenen Beweiserhebung für den Angeklagten auszugleichen.

Nimmt man insbesondere das zweite Argument des Bundesgerichtshofs beim Wort, so hätte wohl auch eine Zustimmung des Angeklagten im vorliegenden Fall nicht ausgereicht, um die neue Anklageschrift mit dem laufenden Strafverfahren ohne Neubeginn der Hauptverhandlung zu verbinden.<sup>11</sup> Wenn der Senat nämlich feststellt, dass es sich bei der zweiten Anklage nicht um eine Nachtragsanklage gehandelt habe und sodann ausführt, dass § 266 Abs. 1 StPO die aus-

schließliche Möglichkeit darstelle, ohne Neubeginn der Hauptverhandlung eine neue Anklage in ein laufendes Verfahren einzuführen, so wäre eine Einbeziehung im vorliegenden Fall mangels Nachtragsanklage überhaupt nicht möglich gewesen.

Was hätte das Landgericht hier also tun können? Der Bundesgerichtshof weist zu Recht auf zwei Möglichkeiten hin, deren Durchführung er in das Ermessen des Tatrichters stellt: Zum einen hätte das Landgericht beide Anklagen in zwei gesonderten Verfahren aburteilen können. In diesem Fall wäre es zulässig gewesen, in dem einen der beiden Verfahren solche Erkenntnisse strafschärfend zu berücksichtigen, die in dem jeweils anderen Verfahren ordnungsgemäß gewonnen worden sind; in Bezug auf dieses andere Verfahren hätte dann die Möglichkeit einer Einstellung nach § 154 StPO bestanden.<sup>12</sup> Zum anderen hätte das erstinstanzliche Gericht beide Verfahren verbinden können, was wiederum zur Folge gehabt hätte, dass die einheitliche Hauptverhandlung (mitsamt der Beweisaufnahme) neu zu beginnen gewesen wäre.<sup>13</sup>

Mögen beide genannten Möglichkeiten aus prozessökonomischer Sicht nachteilig sein (vgl. oben III. 2.), so sind sie dogmatisch zweifelsohne richtig. Der Bundesgerichtshof stellte deshalb zu Recht fest, dass der vom Landgericht Bielefeld gewählte Weg, das Vorliegen einer Nachtragsanklage zu verneinen, zugleich jedoch die Beweisergebnisse aus dem frühen Verfahrensstadium hinsichtlich des Gegenstands der zweiten Anklage nutzbar zu machen, verfahrensrechtlich unzulässig war.

## 2. Zur Frage der revisionsrechtlichen Behandlung

Im Hinblick auf die revisionsrechtliche Behandlung der vorliegenden Problematik unterscheidet der Bundesgerichtshof zwischen zwei verschiedenen Aspekten: Zum einen stellt er die Frage, ob die vom Landgericht gewählte Verfahrensweise ein von Amts wegen zu berücksichtigendes Verfahrenshindernis begründet oder lediglich einen solchen Verfahrensfehler darstellt, der auf eine entsprechende Verfahrensrüge hin von der Revisionsinstanz zu prüfen ist. Zum anderen geht es aus Sicht des 4. Strafsenats um die Frage, ob nach einer erfolgreichen Revision im Hinblick auf die zweite Anklage mit der Hauptverhandlung neu begonnen werden muss.

Im Ergebnis lässt der Senat die erste Frage nach dem Vorliegen eines Verfahrenshindernisses unbeantwortet, wobei sich der Bundesgerichtshof offensichtlich von der Erwägung leiten ließ, dass die Angeklagten ohnehin eine Verfahrensrüge erhoben hätten. Was den zweiten Gesichtspunkt – die Frage nach dem Neubeginn der Hauptverhandlung – anbelangt, ist der Bundesgerichtshof demgegenüber eindeutig: Das Verfahren sei in Bezug auf die neue Anklage an das Landgericht zurückzuverweisen.<sup>14</sup> Der Senat lehnte es damit ab, das Verfahren im Hinblick auf die zweite Anklage einzustellen – ein Ergebnis, das im Falle der Weigerung des Ange-

<sup>9</sup> BGH NJW 2009, 1429 (1430).

<sup>10</sup> BGH NJW 2009, 1429 (1430).

<sup>11</sup> Winkler, jurisPR-StrafR 7/2009 Anm. 2.

<sup>12</sup> BGH NStZ-RR 1999, 303; vgl. Jahn/Schmitz, wistra 2001, 328.

<sup>13</sup> BGH NJW 2009, 1429 (1430).

<sup>14</sup> BGH NJW 2009, 1429 (1430).

klagten, seine Zustimmung zu einer Nachtragsanklage nach § 266 Abs. 1 StPO zu erteilen, auf eine entsprechende Verfahrensrüge hin eingetreten wäre.<sup>15</sup> In diesem Punkt zeigt sich die weitere Konsequenz der Weigerung des Bundesgerichtshofs, die zweite Anklage als Nachtragsanklage (oder als „verdeckte“ Nachtragsanklage) zu behandeln.

Mag der Entscheidung des 4. *Senats* im Hinblick auf dieses Ergebnis zuzustimmen sein, so ist gleichwohl zu betonen, dass es zu begrüßen gewesen wäre, wenn das Gericht auch die Frage nach dem Vorliegen eines Verfahrenshindernisses entschieden hätte. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund dessen, dass kurze Zeit vor der hier erörterten Entscheidung des 4. *Senats* eine solche des 1. *Senats* ergangen war, in der dieser das Vorliegen eines Verfahrenshindernisses abgelehnt hatte.<sup>16</sup> Allerdings hatte der 1. *Strafsenat* in dieser Entscheidung noch die Frage offen gelassen, ob die Hauptverhandlung in der ersten Instanz nach der Einbeziehung des neuen Verfahrens von vorne zu beginnen sei:

„Ob der Tatrichter gehalten ist, mit der Hauptverhandlung neu zu beginnen, wenn er bei fehlender Zustimmung zur Einbeziehung einer Nachtragsanklage die zusätzlichen Vorwürfe [...] durch Eröffnung der ‚herkömmlichen‘ Anklage mit inhaltsgleichem Anklagesatz und durch Verfahrensverbindung zum Gegenstand dieser Hauptverhandlung macht [...], braucht der *Senat* nicht zu entscheiden. Denn die Beschwerdeführer haben insoweit keine Verfahrensrüge erhoben.“<sup>17</sup>

Dass der 4. *Senat* diese letzte Frage – und auch die Frage nach der Rechtsfolge einer erfolgreichen Revision – mit Deutlichkeit bejaht, ist zu begrüßen. Gleichwohl wäre es aus Gründen der Rechtssicherheit wünschenswert gewesen, wenn der 4. *Senat* auch die Frage nach dem Vorliegen eines von Amts wegen zu prüfenden Verfahrenshindernisses mit Deutlichkeit entschieden hätte. Nach hier vertretener Ansicht spricht die Rechtsfolge der Revision – die Zurückverweisung an die Unterinstanz zur Neuverhandlung – dafür, kein von Amts wegen zu prüfendes Verfahrenshindernis, sondern vielmehr einen Verfahrensfehler anzunehmen, der ausschließlich auf eine entsprechende Rüge hin geprüft wird.

## V. Zur weiteren Entwicklung – die Entscheidung des 2. Strafsenats vom 2.6.2010

Anders als der 4. *Senat* hatte sich der 2. *Senat* nicht mit einer revisionsrechtlichen Problemstellung auseinanderzusetzen – die Strafverfahren, die den Gegenstand dieser Entscheidung bildeten, befanden sich noch in der ersten Instanz. Der 2. *Senat* hatte sich mit der Frage zu befassen, ob die beim Amtsgericht Aachen und beim Landgericht Düsseldorf

rechtshängigen Verfahren zu einem einheitlichen Verfahren verbunden werden sollten. Da das Amtsgericht Aachen zum Oberlandesgerichtsbezirk Köln, das Landgericht Düsseldorf jedoch zum Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf gehört, war für die Entscheidung über die Verbindung nach § 4 Abs. S 2 StPO der Bundesgerichtshof zuständig.

Unter ausdrücklichem Hinweis auf die oben besprochene Entscheidung des 4. *Senats* führte der 2. *Senat* aus, dass es außerhalb der Bestimmung des § 266 StPO keine Möglichkeit gebe, durch Verbindung zweier Verfahren die bereits gewonnenen Beweisergebnisse aus einem der beiden Verfahren für das jeweils andere Verfahren nutzbar zu machen:

„Wird eine weitere Anklage gegen denselben Angeklagten außerhalb der Hauptverhandlung zu einem bereits anhängigen Verfahren mit einer laufenden Hauptverhandlung hinzu verbunden, muss, wenn die Voraussetzungen des § 266 StPO nicht vorliegen, mit der Hauptverhandlung neu begonnen werden (BGHSt 53, 108 [...]). Dem Angeklagten darf innerhalb einer laufenden Hauptverhandlung jenseits der Tatidentität des § 264 Abs. 1 StPO und der gesetzlichen Regelung des § 266 StPO eine Anklageerweiterung nicht aufgezwingen werden.“<sup>18</sup>

In der Rechtsfolge müsse – so der 2. *Senat* in Fortführung der Rechtsprechung des 4. *Senats* – außerhalb des Anwendungsbereichs des § 266 StPO im Falle einer Verbindung zweier Verfahren in der ersten Instanz mit der Hauptverhandlung neu begonnen werden. Aus diesem Grunde sei es aus Sicht des Bundesgerichtshofs auch nicht angezeigt, im vorliegenden Fall eine Verbindung vorzunehmen. Die zeitlichen Nachteile, die ein Neubeginn des Verfahrens mit sich brächte, würden durch keinerlei andere Gesichtspunkte aufgewogen.<sup>19</sup>

Diese Begründung ist überzeugend. Die Frage, inwieweit zwei Verfahren nach § 4 StPO zu verbinden sind, steht grundsätzlich im Ermessen des entscheidenden Gerichts.<sup>20</sup> In diesem Zusammenhang kann beispielsweise das Recht des Angeklagten auf zügigen Abschluss des Strafverfahrens von Bedeutung sein.<sup>21</sup> So stellt sich die Situation auch im vorliegenden Fall: Es waren hier keine Gründe ersichtlich, die die Nachteile der zu erwartenden Verfahrensverzögerung aufgewogen hätten.

## VI. Schlussbetrachtung

Die beiden hier besprochenen Entscheidungen haben mit begrüßenswerter Klarheit deutlich gemacht, dass es jenseits der Voraussetzungen des § 266 StPO keine prozessuale Möglichkeit gibt, in der Hauptverhandlung ein neues Strafverfahren mit einem bereits begonnenen Verfahren zu verbinden und zugleich für das eine Verfahren auf die bereits gewonnenen Beweisergebnisse des anderen Verfahrens zurückzugrei-

<sup>15</sup> Vgl. BGH NStZ-RR 1999, 303 (304); Gollwitzer, in: Rieß (Hrsg.), Löwe/Rosenberg, Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Bd. 4, 25. Aufl. 2001, § 266 Rn. 37. A.A. (von Amts wegen zu beachtendes Befassungsverbot): Meyer-Goßner (Fn. 5), § 266 Rn. 14.

<sup>16</sup> BGH, Beschl. v. 19.2.2008 – 1 StR 503/07 = wistra 2008, 193 (194).

<sup>17</sup> BGH wistra 2008, 193 (194).

<sup>18</sup> BeckRS 2010, 14338.

<sup>19</sup> BeckRS 2010, 14338.

<sup>20</sup> BGHSt 18, 238; vgl. Meyer-Goßner (Fn. 5), § 4 Rn. 10; Rotsch, in: Krekeler/Löffelmann/Sommer, Anwaltkommentar StPO, 2. Aufl. 2010, § 4 Rn. 4.

<sup>21</sup> Meyer-Goßner (Fn. 5), § 4 Rn. 10.

---

fen. Zur Frage der revisionsrechtlichen Behandlung dieser Problematik musste sich der 2. Senat nicht äußern, da er mit einer Entscheidung nach § 4 Abs. 2 S. 2 StPO befasst war. Der 4. Senat entschied zwar über eine Revision, ließ die Frage jedoch offen, ob ein Verstoß gegen das Gebot des Neubeginns von Amts wegen oder nur auf entsprechende Rüge hin zu prüfen sei. Es wäre zu begrüßen gewesen, wenn der 4. Senat hier eine klare Entscheidung getroffen hätte. Nach hier vertretener Ansicht ist das Vorliegen eines von Amts wegen zu prüfenden Verfahrenshindernisses abzulehnen. Ob und inwieweit die höchstrichterliche Rechtsprechung in Zukunft zu dieser Frage Stellung bezieht, bleibt abzuwarten.

*Wiss. Mitarbeiter Assessor Dr. jur. Milan Kuhli, M.A.,  
Frankfurt a.M.*